



Statuten

Verein Mittelalter Bremgarten

vom 4. Juni 2014

Gründungsversammlung 4. Juni 2014

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Mittelalter Bremgarten besteht mit Sitz in Bremgarten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung folgender Interessen seiner Mitglieder:
- Durchführung des Mittelaltermarktes Bremgarten
 - Durchführung weiterer mittelalterlicher Anlässe

Mitgliedschaft

- Art. 3a In den Verein können interessierte Personen aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Es gibt Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner; wobei nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt sind.
- Art. 3b Ein Aktivmitglied engagiert sich im Organisationskomitee.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 5 Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente Mitglieder auszuschliessen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zu warnen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV zu.
- Art. 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder zusammen.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe der ersten 6 Monate statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder möglich. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Anträge müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich an den /die Präsidenten /Präsidentin eingereicht werden.
- Art. 10 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des/der Präsidenten/Präsidentin und Abnahme
 - Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung, und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Jahresprogramm
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der/des Präsidenten/Präsidentin, der übrigen Vorstandmitglieder und der /des Revisoren
 - Mutationen
 - Diverses

Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der/die Präsident/Präsidentin und der/die Kassier/Kassiererin werden von der GV einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandmitglieder, Aktuar und Beisitzer, werden gesamthaft gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn inkl. Präsident /Präsidentin oder Vize-Präsident/Präsidentin die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/die Präsident/Präsidentin und der/die Kassier/Kassierin führen die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wahrt und fördert die Interessen gemäss den Statuten. Im Besonderen obliegen ihm:
- Führung der Mitglieder-Verzeichnisse
 - Führen der Protokolle
 - Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - Bezeichnung einer Treuhandkontrollstelle im Bedarfsfalle

- Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben
- Förderung von Mittelalter-Anlässen
- Bestellung von Spezialkommissionen zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben

Revisoren

- Art. 14 Zwei Revisoren prüfen die Vereinsrechnung.
Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in Kassaführung und Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Die Revisoren erstatten z. H. der Generalversammlung einen Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt.
Sollte sich vereinsintern kein Mitglied für die Übernahme der Revision finden, muss die Revision von Externen Personen/Stellen durchgeführt werden.

Finanzen

- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Beitrag eines Vereinsjahres.
Das Vermögen wird ausschliesslich für die Administration und die Förderung von Mittelalter-Anlässen und die üblichen Belange der Mitglieder verwendet.
- Art. 16 Bei einer Auflösung des Vereins wird, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, das Vermögen an die Freunde historisches Handwerk Bremgarten übertragen. Im Falle einer Auflösung dieser Gruppierung ist der Betrag unter die Mitglieder, welche während des letzten Betriebsjahres dem Verein noch angehört haben, zu verteilen.

Statuten-Änderungen, Auflösung des Vereins

- Art. 17 Anträge auf Abänderungen der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 18 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher über die Liquidation des Vereins Beschluss gefasst werden soll, hat mittels eingeschriebenem Brief an sämtliche betroffene Mitglieder zu erfolgen.
- Art. 19 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung so sind gleichzeitig die Liquidatoren zu bestimmen.
- Art. 20 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Juni 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Bremgarten, 11. März 2015

Der Präsident:

Die Kassierin:

Urs Gamper

Sabina Glarner